Neue
praktische und gutsitzende
Wirthschafts-Schürzen
aus soliden Stoffen.

Praktische
Haus-Schürzen
aus starkfädigem Elsasser Cretonne in vielen hellen u. dunklen Mustern.
Preis: **M. 1.00** das Stück.

Neu:
Kornblumen-Schürze
Preis: **M. 2.00** das Stück.

Mey & Edlich
Königl. Sächs. Hoflieferanten
Leipzig, Neumarkt 18.
Plagwitz, Nonnenstr. 28.

Confirmanden-
und **Pathengeschenke** in reicher Auswahl zu billigsten Preisen empfiehlt
Julius Müller, Goldarbeiter, Schuhmacherg. 9.

Ball-Handschuhe
von M 1.25—5.50
in **Seide und Halbseide,**
Ball-Strümpfe
von 0.25—14 M
in Zwirn, Flor, Halbseide u. Seide,
Ball-Umhänge
in allen Preislagen.
Sämmtl. Artikel in reichhaltigst. Auswahl, in b. eleg. Façons u. neuest. Farb.
R. Zwicker & Co.,
Grimm. Str. 20.

Familien-Nachrichten.

Als Verlobte empfehlen sich:
Hulda Hofmann
Eduard Forberg
Lehrer.
Rötha. Februar 1888. Wahren.

Die Verlobung ihrer Tochter **Susanne** mit Herrn Dr. med. **Ernst Biedermann,** Kaiserl. Marine-Assistenzarzt II. Cl. d. R. in Borna, beehren sich hiermit anzuzeigen
Borna, im Februar 1888.
Dr. Neumann, Kgl. Bezirksarzt, und Frau geb. **Heinig.**

Susanne Neumann
Dr. med. Ernst Biedermann,
Kaiserl. Marine-Assistenzarzt II. Cl. d. R.,
Verlobte.
Borna, im Februar 1888.

Carl Wiegleb
Martha Wiegleb
geb. **Meder.**
Vermählte.
Leipzig, 15. Februar 1888.

Die glückliche Geburt eines kräftigen Jungen zeigen nur hierdurch hocherfreut an
Anger, den 16. Februar 1888.
August Mehnert und Frau **Anna** geb. **Hartmann.**

Heute Morgen entschlief plötzlich und unerwartet unsere geliebte Gattin, Mutter, Schwieger- und Großmutter, Frau
Franziska Antonie Großer
geb. Wintermann,
was wir theilnehmenden Verwandten und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme hiermit anzeigen.
Eutritzsch, Jöhstadt und Berlin.
Die trauernden Familien
Großer und **Fuchs.**

Gestern Abend, den 14. Februar, starb in Leuben nach langjährigen schweren Leiden unsere gute Mutter,
Frau Wilhelmine
verw. Pastor M. Bernhard,
im 77. Lebensjahre.
Auswärtigen Freunden und Bekannten bringen diese Trauerkunde nur auf diesem Wege die Hinterlassenen
Pfarrer **Hünersdorf** und Frau **Marie Hünersdorf** geb. **Bernhard** in Leuben,
Prof. Dr. **Jul. Bernhard** in Dresden,
Tr. **Theod. Bernhard** in Hamburg.

Todes-Anzeige.
Schmerzerfüllt zeigen wir lieben Verwandten und Freunden an, daß es Gott gefallen hat, unsere gute Schwester und Tante Frau
Ursula H. L. verw. Courtin geb. Mölj
heute früh ¼4 Uhr nach langem Leiden zu sich zu rufen.
Um stille Theilnahme bitten
Leipzig, den 16. Februar 1888.
Die trauernden Geschwister.
Josefine verw. **Steinmann**
im Namen der übrigen Geschwister.
Beerdigung findet Sonnabend, den 18. ds., von Moltkestraße Nr. 5 aus statt.

Verspätet.

Am 12. Februar verschied in Berlin nach längerem Leiden unser lieber Gatte, Vater, Bruder u. Schwager, Herr
Moritz Freiherr von Eberstein.
Dies zeigt mit der Bitte um stille Theilnahme im Namen der Hinterbliebenen nur hierdurch an
Elise Frfr. v. Eberstein
geb. **Kretschmer.**

Todesanzeige.
Den geehrten Herrschaften und allen Bekannten hierdurch zur Nachricht, daß unsere Schwieger- und Großmutter Frau **Sophie** verw. **Schröder,** Sellerhausen, Dorfstraße Nr. 42, heute, den 16. Februar, Vormittag ½12 Uhr nach kurzem Krankenlager entschlafen ist. **Fr. verw. Schröder.**
Die Beerdigung findet Sonntag, den 19. Februar, statt.

Dank

sagen wir Allen, die unsern lieben Sohn
Herrn Architekt Robert Goerner
zu seiner letzten Ruhestätte begleiteten und dieselbe so reich mit Blumen schmückten.
Auch sprechen wir Herrn Pastor Eckardt für die am Grabe gesprochenen trostreichen Worte unsern herzlichsten Dank aus.
Leipzig, den 14. Februar 1888.
Die trauernden Hinterlassenen.

Dank.
Für die Beweise herzlicher Theilnahme und den Blumenschmuck am Sarge meines lieben unvergeßlichen Sohnes **Ottomar Richter,** insbesondere dem Herrn Capitän Schmittmann für die am Grabe gesprochenen trostreichen Worte, sowie dem geehrten Krankenunterstützungsverein hiesiger Fleischergesellen nochmals herzlichen Dank.
Die trauernde Mutter und Geschwister.

Herzlichen Dank allen Bekannten und Verwandten für den reichlichen Blumenschmuck bei dem Begräbniß unseres lieben Sohnes **Albert.**
Ernst Scheibe und Frau.

Verlobt: Herr Albin Heyde, Kaufmann in Göhrig, mit Frl. Clara Schellenberg in Taupobel. Herr Ludwig Sachs in Plauen mit Frl. Lidda Lippmann das. Herr Herm. Leadert, Secondelieutenant d. Res., in Elbogen i. B., mit Frl. Livia Laubrock in Eibenstock.

Vermählt: Herr Ludwig Marx in Dresden mit Frl. Selma Schochel das. Herr Dr. phil Robert Darsch, Assist. an d. Landw. Versuchst. Darmstadt, mit Frl. Margarethe Seiler das.

Geboren: Herrn A. Geyer in Dresden eine Tochter. Herrn Ernst Klaus, Oberlehrer in Jena, eine Tochter. Herrn Theodor Seering in Dresden ein Sohn. Herrn Rob. Hübschmann in Chemnitz eine Tochter. Herrn Max Schroeder in Grimma eine Tochter.

Gestorben: Frau Emilie verw. Pastor Beyer in Dresden. Herr Johann Gottlieb Blumbel in Dresden. Herr Privatus Johann Friedrich Beyer in Dresden. Herr Joh. Heinr. Wilh. Lehmann, (geb. zu Wesel a. Rh.) in Dresden. Frau Joh. Rosina verw. Schäufle geb. Bickner in Dresden. Herr Georg Alexander Roch, Gerichtsamts-Controleur a. D. in Dresden. Frau Marianne Beutler in Kammergut Oßra. Frau Johanne Sophie Reinhardt geb. Wallwitz in Dresden. Herr Karl Hentschke, Hauptist im 4. Inf.-Reg. Nr. 103 in Bautzen. Frau Marie Thekla Gränitz geb. Orser in Chemnitz. Soldat Emil Max Uhlig in Chemnitz. Frau Caroline verw. Irmisch geb. Jungbauer in Zwickau. Frl. Anna Bossier in Chemnitz. Herr Prof. Dr. ph. Moritz Pfalz, Oberlehrer am Gymnasium zu Chemnitz. Herr Max Beer in Chemnitz. Herr Dr. med. Karl Alfred Krug, Königl. Sächs. Hofrath, in Chemnitz. Herr Privatus Friedrich August Fischer sen. in Eschopau. Frau Friderike Wilhelmine Knauth geb. Meude in Freiberg. Herr Louis Schumann, Geschirrführer aus Freiberg. Herr Karl Krumbiegel, Geschirrführer aus Großhartmannsdorf. Frau Christiane Friderike Kandler in Zug. Herr Albert Martin Fuchs, Goldarbeiter in Freiberg. Herr Julius Canas, Restaurateur u. Gemeindevorsteher in Zschau. Frau Louise Kamprad in Altenburg. Frau Joh. Concordia verw. Richter geb. Breitfeld in Hainichen.

Beerdigungs-Anstalt
M. Ritter,
Neukirchhof No. 32
(Annahmestelle: Querstraße Nr. 2),
empfiehlt sich für **Leipzig und Umgegend** zur Ausführung von Beerdigungen aller Art, sowie Ueberführung Verstorbener im In- und Ausland.
Größtes Lager von Sarkophagen, Holz- und Metallsärgen.

Marien-Bad.
Grösstes
Schwimm-Bassin
mit elektrischer
Beleuchtung.
Wirkliche Wassertemperatur 20° Réaumur.
Wannenbäder und Douchen
vorzüglich.
Directe Pferdebahnverbindung.
Eisenbahnstrasse 31. Sophienstrasse 13/14.

Diana-Bad Röm.-Irische, Russ. Dampf- und elektromagnet. Bäder I. u. II. Cl.,
als einzig bewährtes, „den Stoffwechsel erzeugendes" Heilmittel bei allen Haut- und Erkältungsleiden, wie: Gicht, Rheumatismus, Lähmung, Blutstockung, Nervenschmerz 2c. Bei Zusicherung aufmerksamer Bedienung und guter Massage sind diese Bäder als die vollständigsten von ärztlicher Seite anerkannt und empfohlen.

Johanna-Bad, 18 Blücherstraße 18. Neurenovirt. Wannen- u. Curbäder. Krystallh. Wasser. **Wichtig für Rheumat.-Leidende.** Moor- und Sandbäder auch außer d. Hause.

Bad Petersbrunn. Täglich geöffnet von früh 7 bis Abends 9 Uhr.

Friedrichsbad, Schwimm-Bassin 20°. Naundörfchen 9. Wannenbäder von früh bis Abends 9 Uhr.

Sophienbad Temperatur des Schwimmbassin 20°. Damen: Dienst., Donnerst., Sonnab. ½9-½11. Montag, Mittw., Freitag ½2-5U.

Augustusbad, Poststraße 15. Tägl. geöffnet von Morgens bis Abends, Sonntags bis Mittags. Wannenbäder genau nach ärztlicher Verordnung.

Bad Mildenstein, Schletterstr. 11. Wannen- u. Kiefernadeldampfb. Einzige sicherste Hülfe b. Rheumatism. Erkältungsleiden 2c.

Speiseanstalt I. Sonnabend: Grüne Erbs. u. Mähr. m. Rindfl. T. B. Kranz.
II. „ Linsen mit frischer Wurst. T. B. Hofmann II.
Neue Leipz. Speiseanst., Reiper Str. 43/45. Freitag: Schweinefl. u. Meerrett. u. Semmeln.

Durch den zu frühen Tod wurde plötzlich und unerwartet unser bester und treuester Freund und College, der Koch
Herr Oscar Heyer
aus unserer schon jahrelang bestehenden innigsten Freundschaft entrissen. Obwohl wir auch jetzt weit von ihm getrennt wären, hat er sich doch bei uns ein ehrenvolles Andenken gesichert, weshalb wir seiner nie vergessen werden.
Trost seinen Angehörigen! Friede seiner Asche!
Oscar Brauer, Breslau. **Arthur Hagen,** Werdau.

Militair-Verein „Jäger u. Schützen" Leipzig u. Umgegend.
Die Beerdigung unseres verstorbenen Kameraden **C. F. Ehrlich** findet Freitag, den 17. Februar, Nachmittags 3 Uhr von der Leichenhalle des Johannisfriedhofs aus statt. Versammlung ¾3 Uhr Leichenhalle.
Um zahlreiche Betheiligung bittet
der Gesammtvorstand.

Vom Kronprinzen.

* Ueber das Befinden Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des **Kronprinzen** wird des Weiteren gemeldet:

* **San Remo,** 15. Februar. 10 Uhr 45 Minuten. („National-Zeitung".) Der **Kronprinz** ist gestern sechs Stunden aufgewesen und hat sich, im Stuhl sitzend und meist lesend, wohl gefühlt. In der heutigen Nacht hat er wenig gehustet, aber Kopfschmerzen gehabt und darum mit Unterbrechung geschlafen. Bezüglich der Nahrung kehrt er zu der früher gewohnten Lebensweise zurück. Der Verlauf der Wundverheilung ist andauernd günstig und fieberlos; die Wunde granulirt gut und weder erhebliche Eiterung noch Blutung ist vorhanden. Ein gestern verbreitetes Gerücht, es habe eine Blutung aus dem Halse stattgefunden, ist durchaus unbegründet. Seit der Operation hat keine Untersuchung des Halses stattfinden können. Heute steht der Kronprinz wieder auf. Mackenzie's Abreise ist verschoben.

* **San Remo,** 15. Februar. Abends 10 Uhr 15 Minuten. („National-Zeitung".) Der **Kronprinz** ist Mittags aufgestanden und hat sechs Stunden außerhalb des Bettes zugebracht. Der Appetit und die Körperkräfte sind gut. Der Kronprinz promenirte im Zimmer. Nächste Woche findet ein Bazar zum Besten der deutsch-evangelischen Kirche hierselbst statt. Die Kaiserin, die Kronprinzessin und die Prinzessin Wilhelm haben Spenden gesandt.

* **San Remo,** 15. Februar. („Belfische Zeitung".) Der Schlaf des **Kronprinzen** in der vergangenen Nacht ließ wiederum zu wünschen übrig, obwohl der Husten seit gestern vermindert ist. Der Kronprinz klagt über neuralgischen Kopfschmerz, welcher früher schon mehrmals vorhanden war, dann verschwand und nach der Operation wieder aufgetreten ist. Gestern aß der Kronprinz Fisch und Geflügel. Die sämmtlichen Aerzte halten in regelmäßigem Turnus abwechselnd bei dem Kranken Wache, wodurch die fingirten Gerüchte von angeblicher Ungnade gegen Einen derselben beleuchtet werden. Mackenzie, der heute abreisen wollte, verschob auf Wunsch des Kronprinzen abermals die Abreise um mehrere Tage. — Bei dem gestrigen Carnevalsschutzkrauerwerk sah man den Prinzen Heinrich und den Großherzog von Hessen unter das Publicum gemischt.

Betreffs der Reise des Geh. Raths von **Bergmann** nach San Remo wird der „National-Zeitung" mitgetheilt, daß er dazu auch direct von den **kronprinzlichen Herrschaften** aufgefordert worden. Ein erstes Telegramm, worin dieselben ihn nach der Operation am 9 Nachmittags dringend zum Kommen auffordern ließen, traf ihn noch in **Berlin** an; ein zweites Telegramm desselben Inhalts ging Nachts 12 Uhr ein, als Herr von Bergmann schon unterwegs war.

* **Berlin,** 16. Februar. Der „**Deutsche Reichsanzeiger**" enthält folgendes Bulletin aus San Remo von heute Vormittags 10 Uhr 30 Minuten: Während der letzten 14 Stunden ist eine Veränderung im Zustande des **Kronprinzen** nicht eingetreten.

Nachtrag zum politischen Tagesbericht.

* Der **Bundesrath** hielt am Donnerstag die übliche **Plenarsitzung.** Auf der Tagesordnung standen Mittheilungen des Präsidenten des Reichstages über Beschlüsse desselben, u. A. betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Verlängerung der Legislaturperiode und betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres; Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamtes für das Jahr 1887 und Entwurf einer Schiffsvermessungs-Ordnung; Beschlußfassung über den Antrag betreffend die Wahl von drei stellvertretenden richterlichen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes; Anträge betreffend die Feststellung des Ruhegehaltes für Reichsbeamte, betreffend den zollfreien Einlaß der von der Ausstellung in Melbourne zurückgelangenden Güter. Es ist zu bemerken, daß die eingegangenen Handelsverträge mit Guatemala und Honduras noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind; es wird sich das Material für den Bundesrath wohl noch in weiterem Umfange ausdehnen. Bis jetzt hat in Bundesrathskreisen weder von der Arbeiter-Alterversorgung, noch von dem Genossenschaftsgesetz etwas verlautet. Gleichwohl hieß es noch vor Kurzem, das letztere sollte in dieser Session nicht nur noch eingebracht, sondern auch erledigt werden. — Bezüglich der Wahl von drei stellvertretenden richterlichen Mitgliedern des **Reichs-Versicherungsamtes** seitens des Bundesrathes waren in Aussicht genommen die Kammergerichtsräthe Strutzki, Freischwind und Reicher; ferner als Rath beim Rechnungshof der Geh. Regierungsrath Pieper.

* **Aus New-York** wird vom 3. Februar geschrieben: „Unter Socialisten und Anarchisten, die sich früher auf das Heftigste befehdeten, herrscht seit der Hinrichtung der Chicagoer Anarchisten eine merkwürdig versöhnliche Stimmung. Johann Most, der für die Socialistenführer, seine ehemaligen Freunde, regelmäßig in seiner „Freiheit" den Laternenpfahl und Strick empfahl, nahm neulich am Begräbniß des Socialisten Dr. Adolph Douai Theil, und in der „Freiheit" fragt er ganz naiv: „Wozu liegen wir uns in den Haaren?" Seitens der Socialisten findet solche Liebe natürlich Gegenliebe."

Vorläufige
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht.

* 1) Die gemäß §. 7 des Gesetzes zur Meldung behufs Eintragung in die Listen der Landwehr zweiten Aufgebots verpflichteten, im Jahre 1860 und später geborenen Personen — Officiere, Sanitätsofficiere, obere Militairbeamten, Unterofficiere, Mannschaften, untere Militairbeamten — welche nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heer und in der Landwehr (Flotte und Seewehr) beziehungsweise als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen waren, sind alsbald durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkscommandos aufzufordern, sich mündlich oder schriftlich bei den zuständigen Militairbehörden bis zum 13. März 1888 unter Vorlage ihrer Militairpapiere bei Vermeidung der im §. 67 des Reichs-Militairgesetzes angedrohten Strafen anzumelden. Diese Meldefrist ist für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888, beziehungsweise wenn dieselben vor diesem Zeitpunct nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Gemeinsamt des Inlands abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

Hierbei ist gleichzeitig bekannt zu machen:

a. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter den §. 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§. 24 des Gesetzes).

b. Angehörige der Ersatzreserve zweiter Classe werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

c. Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

aa. Landsturmpflichtige, welche durch Consulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzcommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleisteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vornherein (bisher der Ersatzreserve zweiter Classe) dem Landsturm überwiesen sind.

bb. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

d. Angehörige der bisherigen Ersatzreserve erster Classe sind nunmehr Angehörige der Ersatzreserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten in Folge hiervon veränderte Militairpapiere.

2) Für die Mannschaften der Ersatzreserve (bisher Ersatzreserve erster Classe) beziehungsweise Marine-Ersatzreserve (bisher Seewehr zweiter Classe) tritt der Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 1 beziehungsweise Marine-Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 2 an Stelle des im Schema 3 und 3a zu §. 38 der Ersatzordnung festgesetzten Ersatzreservescheins I und Ersatzreservepasses I beziehungsweise des im Schema b zu §. 40 der Ersatzordnung festgesetzten Seewehrscheins.

Bei den Pässen ist ein Abdruck der für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gültigen Bestimmungen vorzuheften.

3) Eine Abänderung der Papiere der zur Zeit der Ersatzreserve zweiter Classe angehörigen, nunmehr zum Landsturm ersten Aufgebots tretenden Mannschaften hat nicht zu erfolgen. Die diesen Mannschaften seinerzeit ertheilten Ersatzreservescheine II dienen denselben als Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Landsturm.

4) Die endgültigen Entscheidungen über Militairpflichtige (§. 26,4 der Ersatzordnung) bestehen fortan in der

a. Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
b. Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
c. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
d. Ueberweisung zur Ersatzreserve beziehungsweise Marine-Ersatzreserve,
e. Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

5) Die Mannschaften, welche bisher der Ersatzreserve zweiter Classe zugetheilt wurden (§§. 37 und 39 der Ersatzordnung), sind fortan dem Landsturm ersten Aufgebots zuzutheilen. Wer zwar zum Waffendienst dauernd untauglich, aber zum Dienst ohne Waffe und im Besonderen zur Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, ist nicht aufzunehmen, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst ohne Waffe zuzuweisen.

Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins nach dem beigefügten Muster 3.

6) Die Ueberweisung zur Ersatzreserve beziehungsweise Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung des Ersatzreservepasses beziehungsweise Marine-Ersatzreservepasses nach Maßgabe der unter 2 getroffenen Bestimmung.

7) Die im §. 98 der Ersatzordnung in Betreff der Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten zweiter Classe getroffenen Bestimmungen finden auf die vom Aufruf betroffenen Jahresclassen des Landsturms ersten Aufgebots, sowie des zweiten Aufgebots, soweit die dem letzteren Angehörigen nicht durch das Heer gegangen sind beziehungsweise als Ersatzreservisten nicht geübt haben, entsprechende Anwendung.

Dem Aufruf des Landsturms zweiten Aufgebots folgt die Einberufung und Verwendung der ausgebildeten Mannschaften unmittelbar.

8) Bezüglich Zurückstellung hinter die letzte Jahresclasse des Landsturms finden die Bestimmungen des vierten und fünften Abschnitts der Controlordnung auf die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Landkömmlichkeitslisten (§. 21, 1 der Controlordnung) denjenigen Provinzial-Generalcommandos mitzutheilen sind, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben. Besitzt sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalcommando zuständig, in dessen Bezirk die Entlassung zum Landsturm erfolgt ist.

Bezüglich Zurückstellung der Angehörigen des Landsturms ersten Aufgebots und der Unausgebildeten des zweiten Aufgebots erfolgt die Entscheidung erst gelegentlich der Musterung und Aushebung (§. 98 der Ersatzordnung).

9) Die weiteren durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, bedingten Ergänzungen und Abänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 bleiben das zu einer Umarbeitung der letzteren vorbehalten, jedoch tritt schon jetzt die beigefügte Landwehr-Bezirkseintheilung für das deutsche Reich an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatzordnung.

10) Die durch Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militairpapiere 2c. entstehenden einmaligen Kosten werden auf Reichsfonds übernommen.

Aus dem Reichstage.

§§ **Berlin,** 16. Februar. In der XII. Commission des **Reichstags,** welche die Novelle zu dem Gesetz, betr. die **Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete,** zu berathen hat, standen heute die vom Abg. Rintelen gestellten Anträge zur Discussion. Dieselben wollen die bisherige Colonialgesetzgebung auf eine ganz neue Grundlage stellen, indem sie dem Kaiser eine unbeschränkte Vollmacht, wenn auch nur auf Zeit, zur Gesetzgebung gewähren. Da die Anträge im Laufe der Discussion bei keiner anderen Partei Anklang fanden, wurden sie schließlich insgesammt zurückgezogen. In der Specialdiscussion handelte es sich wesentlich um technische Details, welche keine materiellen Meinungsverschiedenheiten hervortreten ließen. Nur die weiteren Anträge Rintelen, deren einer die Gewährleistung der Religionsfreiheit gemäß der Congoacte in das Gesetz aufnehmen, deren zweiter die kaiserliche Schutzgewalt nur für eine Reihe von Jahren dauern lassen wollte, gaben dazu Veranlassung, den besonderen Standpunct der Mitglieder des Centrums festzustellen. Die Beschlußfassung wurde für die nächste Sitzung vorbehalten.

§§ **Berlin,** 16. Februar. Die **Gewerbeordnungscommission des Reichstags** setzte heute die Berathung des Antrags Lohren, betr. die **Einführung von Brodtaxen,** fort. Abg. **Haupt** (nationalsl.) ist damit einverstanden, daß in einer Preistabelle die verschiedenen Brodsorten mit den Preisen angegeben werden, dagegen hält er es nicht für angebracht, daß der Bäcker auch gezwungen werde, die verschiedenen Getreidearten, welche er verwendet, anzugeben. Für Hausirer mit Backwaare hält er die amtliche Mittheilung der Preise durch die Zeitungen für ausreichend. Die Polizei möge das eingereichte Preisverzeichniß abstempeln. Er beantragt demgemäß die folgenden Abänderungen der Gewerbeordnung. §. 73: Die Bäcker und Verkäufer von Brod sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Brodes pro Kilogramm während der Verkaufszeit durch einen von außen leicht sichtbaren und deutlich geschriebenen Anschlag am Verkaufslocale, beim Marktverkauf und Hausirhandel in anderer geeigneter Weise, zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Der Preisaushang ist vor der Inanspruchnahme bei der Ortspolizeibehörde zur kostenfreien Abstempelung einzureichen. §. 73a: Brod darf nur in bestimmten Gewichtsgrößen von ½, 1, 1½ kg und so weiter feilgehalten und verkauft werden; auch muß dasselbe mit der Zahl des Gewichts und dem Geschlechtsstempel des Bäckers, welcher es bereitet hat, versehen sein. Das angegebene Gewicht hat sich auf das Brod in frischgebackenem Zustande zu beziehen. §. 74: „Die in §. 73 genannten Gewerbetreibenden haben im Verkaufslocale, bezw. beim Marktverkauf und Hausirhandel Waage und Gewichte bereit zu halten und dem Käufer auf Erfordern das Brod vorzuwiegen." Den vom Abg. Lohren beantragten §. 74a, welcher die Polizei berechtigt, jederzeit die Bäckerlocale und Verkaufsläden unangemeldet zu controliren, beantragt Abg. Haupt zu streichen. Abg. Dunig neau (nationalsl.) befürwortet diese Vorschläge. Abg. Brömel (freis.) warnt davor, das Gewicht des Brodes einseitig zu überschätzen und die Qualität hintanzusetzen. Wenn man die Qualität berücksichtigen wolle, so seien die Lohren'schen Vorschläge ganz unausführbar. Uebrigens liegen absolut keine zwingenden Gründe vor, die Bäcker in diese Ausnahmestellung zu bringen. Der Consument sei sehr wohl in der Lage, auch ohne Preisaufschlag sich nach dem Gewicht und der Qualität der Backwaaren zu erkundigen. Abg. Baumfschmidt (nationall.) ist für die Anträge Haupts. Abg. Struckmann (nationall.) vermag nicht einzusehen, wie die Preisangabe des Brodes eine Verbilligung desselben herbeiführen solle, was doch Abg. Lohren mit seinem Antrage bezwecke. Das Geschrei über den zu hohen Gewinn der Bäcker sei Jahrhunderte alt, und zur Zeit als die Brodtaxen bestanden, habe man ganz dieselben Klagen gehört wie heute. Ein Bedürfniß zur Abänderung der Gewerbeordnung sei durchaus nicht vorhanden, deren Bestimmungen genügen vielmehr vollkommen in Bezug auf etwa erforderliche ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Bäcker. Abg. v. Oertzen-Braun (cons.) sieht einen Nothstand darin, daß die Bäcker durchweg geringer wiegendes Brod geben, als sie nach dem Stande der Getreidepreise geben können. Außerdem mischen sie häufig Mais- und Kartoffelmehl zu Roggen und Weizen, und gegen diese Täuschung biete das Nahrungsmittelgesetz keine Handhabe. Abg. Haupt glaubt, daß der Preisaushang sehr wohl auf Verbilligung des Brodes einwirken könne, da das Publicum daraus ersehen könne, wo der Preis billiger sei, und sich dorthin wenden würde. Die Bäcker würden alsdann wegen der Concurrenz bestrebt sein, einen möglichst billigen Preis anzugeben. Im Uebrigen würden durch die Gewichtsangaben ihrer Waaren auch die Bäcker einen Vortheil haben, indem in Folge dessen die Abneigung des Publicums gegen sie aufhören würde. Abg. Lohren theilt mit, daß ihm eine sehr große Zahl von Zuschriften aus allen Theilen Deutschlands zugegangen sei, in denen er zu seinem Vorgehen beglückwünscht und ermuntert werde, seinen Antrag nachdrücklich zu vertreten. Abg. Dr. Scheffer (cons.) ist für den Antrag Lohren. Es handle sich um ein nothwendiges Nahrungsmittel der großen Masse; da müsse möglichst sogar eine Preisfixirung stattfinden, die Bäcker würden dadurch nicht zu sehr belästigt werden. Abg. Grimburn (Centrum): Aus dem Publicum seien noch keine Beschwerden über die Bäcker eingegangen, also von einem Nothstand könne keine Rede sein. Durch den Antrag Lohren seien erst die Zuschriften, welche der Antragsteller erhalten, hervorgerufen worden. Abg. Metzner (Centrum): Die Annahme des Antrages Lohren würde die Bäcker zwingen, sich mehr und mehr zu coalisiren, ohne doch schließlich die Intentionen des Antrages zu erfüllen. Hierauf wird die Discussion geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Der vom Abg. Lohren beantragte §. 73 wird mit 5 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Dagegen wird der §. 73 in der vom Abg. Haupt beantragten und verschiedentlich modificirten Fassung mit 8 gegen 3 Stimmen wie folgt angenommen: „Die Bäcker und Verkäufer von Brod sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Brodes während der Verkaufszeit nach Kilogrammen durch einen von außen leicht sichtbaren und deutlich geschriebenen Anschlag am Verkaufslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Beim Marktverkauf und Hausirhandel ist das Preisverzeichniß unaufgefordert den Käufern vorzuzeigen. Das Preisverzeichniß ist vor der Inanspruchnahme bei der Ortspolizeibehörde zur kostenfreien Abstempelung einzureichen."

Jahresversammlung für kirchliche Gemeindepflege zu St. Matthäi.

* **Leipzig,** 16. Februar. In der am gestrigen Nachmittag 4 Uhr abgehaltenen Jahresversammlung des obengenannten Parochialvereins für Gemeindepflege, zu der sich zahlreiche Gemeindemitglieder eingefunden hatten, wodurch die Benutzung beider nebeneinander liegenden Beichthäuser der Matthäikirche sich nothwendig machte, erstattete der Vorsitzende, Herr Pastor D. **Rietschel,** Bericht über die Thätigkeit des Vereins im vergangenen Jahre.

Nach Gesang und Gebet entwarf der Vorsitzende, in Anknüpfung an das Wort des Herrn: „Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht" (Matth. 25, 36) ein Bild von der kirchlichen Gemeindepflege in ihrer Bedeutung und ihrem Segen und fügte dann den Bericht über die Entwickelung des Werkes in der Matthäiparochie hinzu. Redner gedachte so-